

franzöſiſchen Krieges ihrer Heerde ſehr nothwendig ſein, und ſchloſſen mit der Verſicherung ihrer unwandlbaren Treue und ihres Gehorſams (Coll. Lac. VII, 994 b ſqq.). Ebenfalls am 17. Juli ſchrieb der Erzbischof Melchers von Köln an die Präſides des Concils (ib. 993 d), daß er, da er das Suffragium placet nicht abgeben könne, der öffentlichen Sitzung nicht beiwohnen wolle und mit Benutzung der gegebenen Erlaubniß möglichſt ſchnell wegen des zwiſchen Frankreich und Preußen bevorſtehenden Krieges zu ſeiner Heerde abreiſen würde. „Im Uebrigen erkläre ich,“ ſchreibt der Erzbischof von Köln, „daß ich mich demüthig den Beſchlüſſen unterwerfen werde, welche das Concil faßt und der Papſt beſtätigt.“ Ebenſo bemerkte der Biſchof von Mainz, der eine ähnliche Erklärung an den Papſt richtete (ib. 994 a): „Ich kann von Rom nicht ſcheiden, ohne zuvor Dir, heiliger Vater, erklärt zu haben, daß ich mich den Definitionen des Concils voll unterwerfen werde, gerade als wenn ich antworfend mit placet geſtimmt hätte.“ — Der öffentlichen Sitzung am 18. Juli wohnten 535 Väter bei; 533 gaben das Suffragium placet und 2 das Suffragium non placet ab. Darauf beſtätigte der Papſt die Conſtitution, während ſich über Rom ein ungewöhnlich heftiges Gewitter entlud.

Inzwiſchen hatte der literariſche Kampf gegen die Infallibilität fortgedauert (vgl. Katholik 1870, I, 753, und II, 86). Zu erwähnen ſind inſondere vier Broſchüren gegen die Lehre von der päpſtlichen Unfehlbarkeit, welche in der erſten Hälfte des April 1870 unter die Väter vertheilt wurden; die eine derſelben, über die Honoriusfrage, war von Biſchof Hefele von Rottenburg, die zweite (anonym) von Cardinal Rauſcher verfaßt, die anderen hatten nicht Biſchöfe zu Verfaſſern, wurden aber doch von ſolchen vertheilt. Alle riefen viele Gegenschriften hervor. Eine andere Frage, über welche mehrere Schriften auftauchten, war die, ob zu dogmatiſchen Definitionen die moralische Einſtimmigkeit der Väter erforderlich ſei. Auch wurde in einer Schrift behauptet, unter den obwaltenden Verhältniſſen könne es ein Mitglied des Concils mit ſeinem Gewiſſen nicht vereinbaren, für die Definition der Unfehlbarkeit zu ſtimmen; letzteres wurde von verſchiedenen Seiten zurückgewieſen. Gegen das Concil ſelbſt erſchienen drei Schriften in franzöſiſcher Sprache: *La liberté du Concile et l'infaillibilité, Ce qui se passe au Concile* und ſpäter *La dernière heure du Concile*. In der 86. Generalcongregation am 16. Juli erhoben die fünf Cardinalpräſidenten Proteſt gegen die falſchen Anklagen, welche gegen das Concil ſeit ſeinem Anfange in Umlauf geſetzt worden ſeien, ganz beſonders aber gegen die beiden zuletzt genannten Schriften, qui ob suam calumniandi artem obtrectandique licentiam ceteris palmam praeripuisse videntur. Sie fordereten alle verſammelten Väter auf, ſich ihrem Proteſte durch

Aufſtehen anzuschließen. „Alle“, ſo heißt es im stenographiſchen Bericht, „erhoben ſich“ und proteſtirten mit lauter Stimme. Der Subſecretär wollte, wie gewöhnlich bei ähnlichen Fällen, die Zahl der ſich Erhebenden laut nennen und rief: „Faßt Alle“; da rief man von der einen Seite: „Nein, Alle“, von einer andern: „Einer hat ſich nicht erhoben“. Man konnte nicht herausfinden, wer dieſes ſei; dann legte ſich das Geräuſch, und es wurde klar, daß ſich Alle erhoben hatten (Coll. Lac. VII, 760 d ſqq.).

Nach der vierten öffentlichen Sitzung war die Zahl der Väter ſo herabgeſunken, daß die folgende Generalcongregation (13. Auguſt) nur 136 Anweſende zählte. In derſelben wurden 10 neue Mitglieder für die Disciplinarcummiſſion zur einſtweiligen Ergänzung für die abweſenden Mitglieder gewählt. In den beiden folgenden Generalcongregationen (23. Auguſt und 1. September) wurde über das Schema *De sede Episcopali vacante* verhandelt. In Frankreich wüthete unterdeſſen der Krieg, und die Piemontefen näherten ſich der nun von den franzöſiſchen Truppen verlaſſenen ewigen Stadt, die ſie am 20. September einnahmen. Am 20. October vertagte der Papſt das Concil. „Da wir in dieſen traurigen Verhältniſſen“, ſo ſagt er, „in der freien und ungeſtörten Uebung unſerer höchſten und von Gott verliehenen Gewalt in mannigfacher Weiſe verhindert werden und offenbar den Vätern des vaticaniſchen Concils in dieſer ehrwürdigen Stadt, ſo lange dieſer Zuſtand fortdauert, die nothwendige Freiheit, Sicherheit und Ruhe nicht gegönnt iſt, um mit uns die Angelegenheiten der Kirche in rechter Weiſe zu behandeln, und da außerdem die Bedürfniſſe der Gläubigen in den großen und bekannten Schickſalsſchlägen und Stürmen nicht geſtatten, daß ſo viele Hirten von ihren Heerden entfernt ſind, ſo . . . vertagen wir die Feier des öcumeniſchen vaticaniſchen Concils auf eine andere, beſſere und günſtigere Zeit, welche von dieſem heiligen Stuhle bezeichnet werden wird“ (Coll. Lac. VII, 497 c ſqq.). Einſtweilen ſind leider, nach menſchlichem Ermessen, noch keine Ausſichten, daß dieſe günſtigere Zeit bald eintreten wird. — Die Fortſetzung des Kampfes gegen das Concil auch nach der Vertagung beſſeren gehört nicht hierher (vgl. d. Art. Altkatholiken). Es genügt, zu bemerken, daß ſämmtliche Biſchöfe ſich für die Rechtmäßigkeit des Concils und die Gültigkeit ſeiner Decrete erklärten (ib. 995 d ſqq.).

Als Quellenwerke zur Geſchichte des Vaticanums ſind zu nennen: J. Friedrich, *Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870*, Nördlingen 1871, 2 Abtheilungen; Emil Frieberg, *Sammlung der Actenſtücke zum erſten vaticaniſchen Concil*, mit einem Grundriſſe der Geſchichte deſſelben, Tübingen 1872; C. Martin, *Omnium Conc. Vaticani, quae ad doctrinam et disciplinam pertinent, documentorum Collectio*, Paderbornae 1873; *Acta et*